

Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNlcert® an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 31. Januar 2019

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Ordnung regelt die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb der Fremdsprachenzertifikate UNlcert® an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof durch deren Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz.

§ 2

Studienziele und -inhalte

(1) ¹Die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb der Fremdsprachenzertifikate UNlcert® hat das Ziel, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrem Studiengang eine Fremdsprache zu erlernen und darin ein angemessenes Niveau zu erreichen. ²In dieser Ausbildung wird eine breite Kompetenz zur allgemeinsprachlichen, berufsbezogenen und kulturspezifischen Kommunikation vermittelt. ³Sie integriert von Beginn an die Fertigkeiten des hörenden Verstehens, des Sprechens, des lesenden Verstehens und des Schreibens. ⁴Die Fremdsprachenausbildung wird auf drei Niveaustufen angeboten.

(2) ¹Stufe I wird für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse angeboten. ²Ziel der Stufe ist es, ausbaufähige Grundkenntnisse zu erlangen, die als solide Basis für eine weitere Beschäftigung mit der Fremdsprache dienen. ³Dies bedeutet, dass es die erlangte Sprachbeherrschung den Studierenden erlaubt, grundlegende Bedürfnisse mitzuteilen und sich im Ausland zurechtzufinden. ⁴Wichtig ist dabei auch, neben der sprachlichen Kompetenz, eine Einführung in die kulturellen Besonderheiten der Länder, deren Sprache erlernt wird. ⁵UNlcert® I orientiert sich am Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS).

(3) ¹Stufe II schließt unmittelbar an die in Stufe I erworbenen Kenntnisse an. ²Ziel der Ausbildungsstufe ist es, den Teilnehmern die sprachlichen und kulturellen Grundlagen zu vermitteln, die sie zu einem längerfristigen Auslandsaufenthalt und zum selbständigen Weiterlernen in der Fremdsprache befähigen. ³Neben der Vermittlung und Festigung von Grammatik und Grundwortschatz sowie der

gezielten Förderung des – sowohl sprachlichen wie auch kulturellen – Verständnisses von Äußerungen in der Fremdsprache sowie der eigenen mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit der Studierenden werden Themen behandelt, die für ein späteres Studium im Ausland von Bedeutung sind oder die Grundlagen für die sprachliche Auseinandersetzung mit den späteren beruflichen Tätigkeitsfeldern der Studierenden legen. ⁴In Stufe II findet daher bereits eine fachsprachenspezifische Orientierung der Fremdsprachenausbildung statt. ⁵UNICert® II orientiert sich am Niveau B2 des GERS.

(4) ¹Stufe III schließt unmittelbar an die in Stufe II erworbenen Kenntnisse an. ²Ziel der Stufe III der Fremdsprachenausbildung ist es einerseits, die Teilnehmer zum Studium an einer ausländischen Hochschule zu befähigen. ³Andererseits sollen sie in dieser Fremdsprache ein Niveau erreichen, das sie sprachlich und kulturell auf eine Berufstätigkeit im Ausland oder im Kontakt mit ausländischen Partnern vorbereitet. ⁴Wie in Stufe II findet eine fachsprachenspezifische Orientierung der Ausbildung statt. ⁵UNICert® III orientiert sich am Niveau C1 des GERS.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den UNICert®-Kursen ist die Immatrikulation an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof sowie die Anmeldung für den jeweiligen Kurs beim Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz.

(2) ¹Nicht Immatrikulierte können auf Antrag ebenfalls zur Teilnahme zugelassen werden. ²Der Antrag ist beim Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz zu stellen. ³Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) ¹Die Teilnahme an weiterführenden Kursen setzt den erfolgreichen Abschluss des unmittelbar vorangegangenen Kurses voraus. ²Abweichend von Satz 1 kann ein dem Abschluss des vorangegangenen Kurses gleichwertiges Qualifikationsniveau durch das Bestehen eines Einstufungstests nachgewiesen werden (Quereinstieg); der Einstufungstest wird von einer durch die Prüfungskommission dafür bestellten Lehrperson durchgeführt. ³Die Kurse innerhalb der Stufen II und III können in beliebiger Reihenfolge durchlaufen werden.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle Kurse und alle Kursstufen angeboten werden, besteht nicht. ²Insbesondere werden die Kurse der UNICert®-Programme nur bei einer ausreichenden Mindestteilnehmerzahl durchgeführt. ³Für jeden Kurs werden höchstens 25 Teilnehmer zugelassen; die Plätze werden unbeschadet der übrigen Teilnahmevoraussetzungen in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben; Studierende, die einen Sprachkurs im Rahmen ihres Studiums als Pflichtsprache belegen, haben jedoch in jedem Fall Vorrang.

§ 4

Module und Zertifikate

(1) Mögliche Sprachen und Ausbildungsrichtungen ergeben sich aus Anlage 1.

(2) ¹Die Module, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls und die Gewichtung der Prüfungen innerhalb eines Zertifikats, Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage 2 festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist in allen Modulen die jeweilige Fremdsprache.

(3) ¹Die Zertifikate der Stufen I und II werden an der Hochschule Hof ausschließlich durch Kumulation erworben. ²Das Zertifikat der Stufe III wird durch eine Stufenprüfung erworben. ³Der Erwerb der Zertifikate an der Hochschule Hof ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Stufe I	erfolgreicher Abschluss des letzten Moduls der betreffenden Stufe an der Hochschule Hof
Stufe II	erfolgreicher Abschluss von Modulen dieser Stufe im Umfang von 8 SWS an der Hochschule Hof
Stufe III	erfolgreicher Abschluss von Modulen dieser Stufe im Umfang von 8 SWS an der Hochschule Hof und Bestehen der Stufenprüfung

(4) Auf Antrag wird ein UNICert®-Basis-Zertifikat ausgestellt, wenn der Kurs, dessen Abschluss zum Erreichen der Niveaustufe A2 des GERS führt, an der Hochschule Hof erfolgreich absolviert wurde.

§ 5 Prüfungskommission, Modulhandbuch

(1) ¹Die gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Kurse des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof bestehende Prüfungskommission ist zugleich Prüfungskommission im Sinne der vorliegenden Satzung. ²Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der UNICert®-Prüfungsverfahren.

(2) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer. ²Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um in der betreffenden Sprache Lehraufgaben wahrzunehmen.

(3) ¹Die Prüfungskommission erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in Anlage 2 genannten Prüfungen und den diesbezüglichen Zulassungsvoraussetzungen.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen im Studienbüro. ²Sie setzt voraus, dass die betreffende Prüfung nicht bereits an der Hochschule Hof oder einer anderen Einrichtung endgültig nicht bestanden wurde, die

Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 vorgelegen haben und die in der Anlage 2 geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgesprochen.

²Sie kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllt sind.

³Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Die Prüfer sowie die zeitliche Lage der Prüfungen werden mindestens zwei Wochen vor den Prüfungsterminen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 7

Durchführung und Bewertung der Prüfungen

(1) Für die Durchführung und Bewertung der Prüfungen gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) entsprechend, soweit in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Mündliche Prüfungen (mdIP) sowie alle Teilprüfungen der Stufenprüfung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 werden von zwei Prüfern bewertet. ²Abweichend von Satz 1 kann von der Bestellung einer zweiten Prüfungsperson abgesehen werden, wenn dies zu unvermeidbaren Verzögerungen im Prüfungsverfahren führen würde. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission. ⁴§ 7 Abs. 3 Satz 1 RaPO bleibt unberührt.

(3) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. ²Ein Modul hat mit Erfolg abgeschlossen, wer alle Prüfungen des Moduls bestanden hat.

§ 8

Wiederholung

(1) Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf begründeten schriftlichen Antrag in Härtefällen zulässig.

§ 9

Ausstellung der Zertifikate

(1) ¹Nach Abschluss des letzten Moduls einer Stufe wird bei Kumulation (Stufen I und II) über die Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen, bei der Durchführung von Stufenprüfungen (Stufe III) über die Ergebnisse dieser Stufenprüfungen ein Zertifikat gemäß dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

(2) ¹Die Endnote der Zertifikate mit Ausnahme des Zertifikats der Stufe III errechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gewichteten Endnoten aller an der Hochschule Hof zum Erwerb des Zertifikats erfolgreich abgelegten Prüfungen. ²Prüfungsnoten, die in

ein UNIcert®-Basis-Zertifikat eingeflossen sind, werden bei der Ermittlung der Endnote des Zertifikats der Stufe I nicht mehr berücksichtigt. ³Das Notengewicht ist in Anlage 2 bestimmt; bei einem Quereinstieg oder im Falle von Satz 2 verändert sich die Gewichtung entsprechend.

(3) Die Endnote des Zertifikats der Stufe III errechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gleich gewichteten Endnoten der einzelnen Prüfungen der Stufenprüfung.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 2. Februar 2015 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 6/2015), die zuletzt durch Satzung vom 5. August 2016 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 21/2016) geändert wurde, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 23. Januar 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 31. Januar 2019.

Hof, den 31. Januar 2019
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Januar 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Januar 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2019.

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)

Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNICert®-Programms angeboten werden

Stufe	I		II			III		
	Basis ¹	Allgemein- sprachliche Orientie- rung	Orientie- rung Wirtschaft	Orientie- rung Wirtschaft und Technik	Orientie- rung Technik	Orientie- rung Wirtschaft	Orientie- rung Wirtschaft und Technik	Orientie- rung Technik
Englisch	--	--	X	X	X	X	X	X
Französisch	X ²	X	X			X		
Spanisch	X ²	X	X			X		
Russisch	X ³	X						
Chinesisch	X ²	X						

¹ UNICert®-Basis ist Teil der Stufe I.

² Kurse 1 und 2 bzw. 1a, 1b, 2a, 2b der Stufe I (siehe Anlage 2).

³ Kurse 1, 2 und 3a der Stufe I (siehe Anlage 2).

⁴ Kurse 1, 2 und 3 der Stufe I (siehe Anlage 2).

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2)

I. UNlcert I (Zertifikat durch Kumulation)

I.1. Französisch, Spanisch, Italienisch

1	2	3	4	5	6	7			8
						Prüfungen			
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	Gewichtung			Zulassungsvoraussetzungen
						im Modul	im Basiszertifikat	im Zertifikat der Stufe I	
1	Kurs 1	4	5	SU	KI90 ¹		50 %	30 %	TN 75 %
	Alternativ: Kurs 1a	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 %	15 %	TN 75 %
	Kurs 1b	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 %	15 %	TN 75 %
2	Kurs 2	4	5	SU	KI90 ¹		50 %	30 %	TN 75 %
	Alternativ: Kurs 2a	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 %	15 %	TN 75 %
	Kurs 2b	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 %	15 %	TN 75 %
3	Kurs 3	4	5	SU	KI60 mdIP15	37,5 % 62,5 %		15 % 25 %	TN 75 %

I.2. Russisch

1	2	3	4	5	6	7			8
						Prüfungen			
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	Gewichtung			Zulassungsvoraussetzungen
						im Modul	im Basiszertifikat	im Zertifikat der Stufe I	
1	Kurs 1	4	5	SU	KI90 ¹		40 %	25 %	TN 75 %
2	Kurs 2	4	5	SU	KI90 ¹		40 %	25 %	TN 75 %
3	Kurs 3a Kurs 3b	2 2	5	SU SU	Ref15 KI60	50 % 50 %	20 %	12,5 % 12,5 %	TN 75 %
4	Kurs 4	4	5	SU	KI60 mdIP15	50 % 50 %		12,5 % 12,5 %	TN 75 %

I.3. Chinesisch

1	2	3	4	5	6	7	8		
					Prüfungen				
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	Gewichtung		Zulassungsvoraussetzungen	
						im Modul	im Basiszertifikat	im Zertifikat der Stufe I	
1	Kurs 1	4	5	SU, Ü	KI90 ¹		30 %	20 %	TN 75 %
2	Kurs 2	4	5	SU, Ü	KI90 ¹		30 %	20 %	TN 75 %
3	Kurs 3	4	5	SU, Ü	KI60 ¹ Präs10	40 % 60 %	40 v.H.	8 % 12 %	TN 75 %
4	Kurs 4	4	5	SU, Ü	KI90 ¹			20 %	TN 75 %
5	Kurs 5	4	5	SU, Ü	KI60 ¹ mdlP15	40 % 60 %		8 % 12 %	TN 75 %

II. UNlcert II (Zertifikat durch Kumulation)

Englisch, Französisch, Spanisch

1	2	3	4	5	6	7	8	
					Prüfungen			
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	Gewichtung		Zulassungsvoraussetzungen
						im Modul	im Zertifikat	
1	Kurs 1	4	5	SU	KI90 ¹		50 %	TN 75 %
	Alternativ: Modul 1	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 %	TN 75 %
	Modul 2	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 %	TN 75 %
2	Kurs 2	4	5	SU	KI60 Ref15 oder mdlP15	50 % 50 %	25 % 25 %	TN 75 %
	Alternativ: Modul 3	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 %	TN 75 %
	Modul 4	2	2,5	SU	Ref15		25 %	TN 75 %

III. UNIcert III (Zertifikat durch Stufenprüfung)

III.1. Englisch

1	2	3	4	5	6	7	8	
					Prüfungen			
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	Gewichtung	Zulassungsvoraussetzungen	
1	Kurs 1	4	5	SU	P ²		TN 75 %	
	Alternativ: Modul 1	2	2,5	SU	Präs15		TN 75 %	
	Modul 2	2	2,5	SU	KI60 oder Präs15		TN 75 %	
2	Kurs 2	4	5	SU	P ²		TN 75 %	
	Alternativ: Modul 3	2	2,5	SU	KI90		TN 75 %	
	Modul 4	2	2,5	SU	KI60 oder Präs15		TN 75 %	
Stufenprüfung UNIcert® III								
					mdIP40 Hörverständnis	25 %	Bestehen der Prüfungen gemäß den lfd. Nrn. 1 und 2	
					mdIP20 Sprechfertigkeit	25 %		
					schrP75 Leseverständnis	25 %		
					schrP75 schriftlicher Ausdruck	25 %		

III.2. Französisch, Spanisch

1	2	3	4	5	6	7	8	
					Prüfungen			
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	Gewichtung	Zulassungsvoraussetzungen	
1	Kurs 1	4	3	SU	P ²		TN 75 %	
2	Kurs 2	4	5	SU	P ²		TN 75 %	
Stufenprüfung UNIcert® III								
					mdIP40 Hörverständnis	25 %	Bestehen der Prüfungen gemäß den lfd. Nrn. 1 und 2	
					mdIP20 Sprechfertigkeit	25 %		
					schrP75 Leseverständnis	25 %		
					schrP75 schriftlicher Ausdruck	25 %		

¹ Die Klausuren umfassen Aufgaben zum Hörverständnis, Textverständnis, Grammatik und schriftlichen Ausdruck. Sie können durch ein Kolloquium als weitere Prüfung ergänzt werden.

² Mögliche Prüfungsformen sind KI90 (nur in einem der beiden Kurse) oder StA + Präs15 oder KI60 + Präs15 oder KI60 + mdIP15.